

Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 16.03.2025

Stellenausschreibung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters für die Gemeinde Barleben, Landkreis Börde, Sachsen-Anhalt.

Der Gemeinde Barleben, mit ihren ca. 9.200 Einwohner, gehören die Ortschaften Barleben, Ebendorf und Meitzendorf an.

Für die Bürgermeisterwahl am 16. März 2025 gebe ich auf Grundlage des § 30 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und der §§ 38a und 39 der Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) folgendes bekannt:

1. Einreichungsfrist

Bewerbungen um das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters sind innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen; sie können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung (Bekanntmachung am 23.10.2024) und endet am Montag, dem 07. Januar 2025 – 18.00 Uhr. Die Bewerbungen sind schriftlich an die nachstehende Anschrift zu richten:

**Gemeinde Barleben
Gemeindewahlleiterin
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben**

Der Termin für eine eventuelle Stichwahl ist der 30.03.2025.

2. Amtszeit

Gemäß § 61 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird der Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgern auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am 12. Juli 2025.

3. Wählbarkeit, Hinderungsgründe

Wählbar zum Bürgermeister sind gem. § 62 Abs. 1 KVG LSA, Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Die Bewerber dürfen nicht nach § 40 Abs. 2 KVG LSA von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung, entsprechend des Musters der Anlage 8b der KWO LSA, einzureichen. Hauptamtliche Bürgermeister müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben, dürfen aber am Wahltag das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. Unterschriften für die Bewerbungen

Die Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister muss nach § 30 Abs. 2 KWG LSA von mindestens 79 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur eine Unterstützungsunterschrift geben. Es werden nur Unterstützungsunterschriften berücksichtigt, die innerhalb der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden,

gilt § 21 Abs.10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Der Bewerbung ist eine Bescheinigung der Wählbarkeit beizufügen.

Barleben, den 18.10.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Nischang', written in a cursive style.

Nischang
Gemeindewahlleiterin